



## Selbstwerbermerkblatt

Forstrevierleiter: Michael Schmitt  
Tel. 0171-7657 875

### ALLGEMEINE INFORMATIONEN

---

Der Gemeindewald Weingarten ist nach PEFC zertifiziert.

Das Zertifikat PEFC steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldbewirtschaftung. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für die Gemeinde Weingarten selbstverständlich.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Brennholz- und Flächenlosverkäufe im Staatswald vom 01.11.2013 sind auch im Gemeindewald Weingarten verbindlich.

**Der Selbstwerber erhält ein Duplikat dieses Merkblattes. Die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen werden durch Unterschrift vom Selbstwerber anerkannt.**

**Verstöße gegen diese Vorschriften können zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises und zum Ausschluss von zukünftigen Verkäufen führen.**

**Für die am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.**

### ARBEITSSICHERHEIT UND UNFALLVERHÜTUNG

---

Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit, Flächenlose werden nur an Personen vergeben die als Nachweis eines sicheren Umgangs mit der Motorsäge einen gesetzlich anerkannten Motorsägenlehrgang nachweisen können. Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung zu tragen (**Helm mit Gehör- und**

### Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage).

Wir verweisen auf die bestehenden (**UVV Forst**) Unfallverhütungsvorschriften die bei der Aufarbeitung zwingend einzuhalten sind.

**Alleinarbeit mit der Motorsäge ist strengstens verboten !**

### SPERREN VON WEGEN

Grundsätzlich dürfen Wege zur Aufarbeitung und Abfuhr von Holz nur kurzfristig nach Anweisung des Revierleiters gesperrt werden. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Werden bei Fällarbeiten Forst- oder Wanderwege beeinträchtigt, sind diese mit rot-weißem Warnband, Sperrschildern und falls notwendig mit Warnposten zu sperren. Achten Sie dabei auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand des Warnpostens ( doppelte Baumlänge !). Die Absperrung ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

### MASCHINEN- UND GERÄTEEINSATZ

Für die Motorsäge dürfen nur biologische Kettenöle sowie Sonderkraftstoffe(z.B. Aspen 2T, Motomix usw.) verwendet werden. Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung eingesetzt werden. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

### FAHREN IM WALD

**Ein Befahren der Waldflächen ist nicht zulässig !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!**

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und **Rückegassen (Kennzeichnung: weiß)**, nach Anweisung durch den Revierleiter gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird dies nach § 83 Abs. 2 Nr. 4 LWaldG in Verbindung mit § 37 Abs. 4 LWaldG mit einer Geldbuße geahndet.

### HOLZAUFBEREITUNG

---

Hängen gebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Boden zu bringen. Von der Aufarbeitung ausgenommen ist Holz **unter 8cm** und dürre Bäume, sowie vermoderndes, altes Holz. Besonders die **mit (S)** markierten Bäume sind kartierte Biotopbäume und müssen geschützt werden.

**Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen.** Bei stehenden Flächenlosen dürfen nur die vom Revierleiter markierten Bäume (rot / orange Markierung **mit Nummer des Loses**) gefällt werden. Der verbleibende Bestand insbesondere die mit **gelben Punkten markierten Zukunftsbäume sind zu schonen !**

**Unter dürren Ästen oder in der Nähe von dürren Bäumen darf kein Holz aufgearbeitet werden, Unfallgefahr!**

### HOLZLAGERUNG

---

Das Holz darf über den Aufarbeitungszeitpunkt max. 2 Jahre im Wald gelagert werden. Die Gemeinde Weingarten übernimmt keinerlei Haftung bei Verlust durch Diebstahl ! Um die Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen ist ein Abstand von 2 m zum Weg einzuhalten. **An Zukunftsbäumen(gelber Punkt) darf kein Holz angeschichtet werden.** Es dürfen **nur dunkelgrüne UV beständige Gewebeplanen** zum Abdecken benutzt werden, diese sind **nach Gebrauch vollständig zu entfernen.** Andere Abdeckungen werden kostenpflichtig durch Mitarbeiter der Gemeinde entfernt. Als Unterlage darf nur natürliches Holz verwendet werden.

In den Monaten **April bis September darf kein Maschinenweg befahren** werden (Naturschutz!)

### HAFTUNG

---

Der Flächenlos-Käufer haftet für Schäden gegenüber Dritten; die Gemeinde Weingarten und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die dem Selbstwerber oder Dritten durch die Ausübung der Selbstwerbertätigkeit direkt oder indirekt entstehen.